



Überarbeitung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ♦ Überarbeitung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026, vorgelegt vom Bundesminister für Finanzen, von der Bundesministerin für EU und Verfassung und von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (III-1034 d.B.)



1 Aufbau- und Resilienzfazilität, Aufbau- und Resilienzpläne und REPowerEU

Die **Aufbau- und Resilienzfazilität** (Recovery and Resilience Facility – RRF) wurde Ende 2020 zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie sowie zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung und des grünen und digitalen Wandels eingerichtet. Sie umfasst zunächst Zuschüsse iHv 338,0 Mrd. EUR und Darlehen von bis zu 385,8 Mrd. EUR, die bis 2026 an die Mitgliedstaaten ausbezahlt werden können. Die Finanzierung erfolgt über von der Europäischen Kommission (EK) im Namen der Europäischen Union (EU) aufgenommene Schulden. Die Rückzahlung der für Zuschüsse aufgenommenen Schulden erfolgt über den EU-Haushalt und ist spätestens Ende 2058 abzuschließen.

Um Zuschüsse bzw. Darlehen aus der RRF abzurufen, müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Gesamtstrategie in Bezug auf die Mittelverwendung sowie detaillierte Angaben und Zeitpläne zu den geplanten Investitions- und Reformvorhaben in nationalen **Aufbau- und Resilienzplänen (ARP)** darlegen. Die Auszahlung erfolgt in Tranchen, denen mit den Investitions- und Reformvorhaben verbundene Zielwerte und Etappenziele bzw. Meilensteine zugeordnet sind. Wird ein Zahlungsantrag zu einer Tranche gestellt, so prüft die EK, ob die vereinbarten Meilensteine umgesetzt wurden. Wird dabei festgestellt, dass einzelne Meilensteine nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden, so können die ausbezahlten Mittel gekürzt werden.

Österreich wurden aus der RRF Zuschüsse iHv bis zu 3,75 Mrd. EUR zugeteilt.¹ Die auf Basis des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 beantragten Zuschüsse teilen sich auf sechs Tranchen auf. Dazu wurde im November 2022 eine operative Vereinbarung zwischen der EK und der Republik Österreich geschlossen, in der u. a. genaue Kriterien für den Nachweis des Erreichens der Meilensteine festgelegt werden.² Die mit dem Abschluss der ersten Tranche verbundene Zahlung iHv 700 Mio. EUR wurde im Frühjahr 2023 an Österreich überwiesen. Bereits im Herbst 2021 erhielt Österreich eine Vorfinanzierung iHv 450 Mio. EUR.

¹ Darlehen wurden von Österreich nicht beantragt. Diese sind vor allem für Mitgliedstaaten attraktiv, die sich über die RRF zu günstigeren Bedingungen finanzieren können als bei der Begebung eigener Anleihen.

² Nachdem die Überarbeitung des österreichischen ARP (inklusive REPowerEU-Kapitel, siehe unten in Pkt. 1 und Pkt. 2) durch den Rat der EU beschlossen ist, muss Österreich eine neue Finanzvereinbarung mit der EK abschließen und auch die operative Vereinbarung muss erneuert werden, bevor neue Zahlungsanträge gestellt werden können.



Auf Basis der im Februar 2023 angenommenen [EU-Verordnung zur Umsetzung des REPowerEU-Plans](#) wird die RRF um zusätzliche Mittel und Maßnahmen ergänzt, mit denen die Diversifizierung der Energieversorgung, der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien, die Verbesserung der Energieeffizienz, der Ausbau der Energiespeicherkapazitäten und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vorangetrieben werden sollen. Die EK hat diese Aspekte im Rahmen der [länderspezifischen Empfehlungen](#) kommentiert und aktualisiert sowie spezifischere [Empfehlungen zur Energiepolitik](#) im Einklang mit den REPowerEU-Zielen vorgelegt.

Zur Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen der REPowerEU-Kapitel können zum einen Darlehen aus den bisher nicht ausgeschöpften Mitteln für RRF-Darlehen beantragt werden. Zum anderen stehen zusätzlich Zuschüsse iHv insgesamt 20 Mrd. EUR aus dem EU-Emissionshandelssystem zur Verfügung, wobei davon 60 % über den Innovationsfonds und 40 % über Emissionszertifikate aus der Marktstabilitätsreserve finanziert werden. Der Anteil Österreichs an diesen Zuschüssen beträgt 210,3 Mio. EUR (1,05 % der Zuschüsse). Zusätzlich können die Mitgliedstaaten Mittel aus ihren Anteilen an der Brexit Adjustment Reserve³ sowie in begrenztem Ausmaß aus den Mitteln der Kohäsionspolitik für REPowerEU-Maßnahmen einsetzen. Österreich nimmt davon lediglich die Zuschüsse aus dem EU-Emissionshandelssystem in Anspruch.

Um die zusätzlichen REPowerEU-Mittel abrufen zu können, müssen die Mitgliedstaaten [REPowerEU-Kapitel](#) in ihre ARP aufnehmen. REPowerEU-Mittel können dabei für seit dem 1. Februar 2022 auf den Weg gebrachte Investitionen und Reformen beantragt werden. Zu den Investitionen und Reformen müssen wiederum entsprechende Zielwerte und Meilensteine definiert werden, von deren Einhaltung die Rückflüsse abhängen.

³ Die Brexit Adjustment Reserve dient mit einem Volumen iHv rd. 5,4 Mrd. EUR der teilweisen Abdeckung der den Mitgliedstaaten infolge des Brexits entstandenen Kosten. Die Höhe der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Beträge richtet sich dabei nach der jeweiligen Betroffenheit. Österreich erhält mit bis zu 27,7 Mio. EUR einen vergleichsweise geringen Betrag (rd. 0,5 % des Gesamtvolumens).



2 REPowerEU in Österreichs Aufbau- und Resilienzplan

Die Bundesregierung hat in einem [Umlaufbeschluss](#) im Ministerrat am 14. Juli 2023 eine Überarbeitung des österreichischen ARP 2020-2026 vorgelegt, die auch einen Entwurf für das österreichische **REPowerEU-Kapitel** enthält. Der Budgetdienst hat in seiner [Analyse zum Budgetvollzug Jänner bis Juli 2023](#) vom 11. September 2023 auf die wichtigsten Änderungen in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Am 27. September übermittelte die Bundesregierung die Überarbeitung des österreichischen ARP 2020-2026 in einer deutschen Übersetzung besonders relevanter Teile an das Parlament ([III-1034 d.B.](#)). Am 19. Oktober 2023 gab die EK ihre [positive Beurteilung](#) des überarbeiteten österreichischen ARP auf Grundlage eines [Staff Working Documents](#) bekannt. Dementsprechend dürfte sie dem Rat der EU empfehlen, den überarbeiteten Plan zu beschließen. Nach dem entsprechenden Beschluss des Rates der EU ist der Abschluss einer neuen operativen Vereinbarung zwischen Österreich und der EK erforderlich, bevor Österreich neue Zahlungsanträge stellen kann.

Die Überarbeitung des österreichischen ARP umfasst zahlreiche **Anpassungen bei bestehenden Reformen und Investitionen**. Beispielsweise werden einige bereits erreichte Meilensteine vorgezogen. So wurden etwa zwei ursprünglich für die 3. und 6. Tranche vorgesehene Ziele (Austausch von 15.900 bzw. 31.800 Heizkesseln) bereits 2022 erreicht. Diese werden nun in die 2. Tranche vorgezogen. Ähnliches gilt für die Ziele zur Anregung von Digitalisierungsinvestitionen bei Unternehmen. In anderen Fällen wird der Zeitpunkt der geplanten Zielerreichung nach hinten verschoben. Dies betrifft z. B. das Ziel den Anteil VIF-konformer Kindergartenplätze am Gesamtangebot von 49,3 % im Kindergartenjahr 2021/22 auf 52,8 % zu erhöhen, das u. a. aufgrund der COVID-19-Folgen und des Arbeitskräftemangels vom 4. Quartal 2023 auf das 3. Quartal 2025 verlegt wird. Ein anderes Beispiel ist die Wiedereröffnung der Prater Ateliers, die um ein Jahr nach hinten ins 2. Quartal 2025 verschoben wird. Anpassungen der Zielwerte, werden u. a. bei den Investitionen in „klimafitte Ortskerne“ vorgenommen. Andere Adaptionen betreffen lediglich redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.



Außerdem wird der österreichische ARP mit der Überarbeitung um ein **REPowerEU-Kapitel** ergänzt, in dem die Reformen und Investitionen zum Abruf der zusätzlich verfügbaren Zuschüsse iHv 210,3 Mio. EUR erläutert und entsprechende Meilensteine definiert werden. In diesem Rahmen macht Österreich auch von der Möglichkeit einer Vorfinanzierung iHv 20 % der bereitgestellten Mittel (rd. 42,1 Mio. EUR) Gebrauch, die in zwei Teilen ausbezahlt wird.⁴ Das REPowerEU-Kapitel sieht gegenüber dem bestehenden ARP zwei neue Reformen und zwei neue Investitionen vor.

Die erste Reform im REPowerEU-Kapitel fokussiert auf die **Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien**. Sie umfasst die Einführung klarer Fristen für Einwände im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, um Verzögerungen zu minimieren, sowie die Beschleunigung der Beschwerdeverfahren. Strategische Umweltprüfungen sollen die Genehmigung von erneuerbaren Energieprojekten, insbesondere von Windparks, erleichtern. Der erste Meilenstein zu dieser Reform wurde mit der Veröffentlichung der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G-Novelle, [BGBl. I Nr. 26/2023](#)) im März 2023 bereits erreicht. Bis zum 3. Quartal 2024 soll der zweite Meilenstein umgesetzt werden, der einen umfassenden Bericht an den Nationalrat über die Dauer der UVP-Verfahren und Empfehlungen zur weiteren Beschleunigung der Genehmigungsprozesse für erneuerbare Energien in Österreich umfasst.

Die zweite Reform betrifft **Wasserstoff als Schlüsseltechnologie zur Klimaneutralität** und zielt darauf ab, die Nutzung von klimaneutralem Wasserstoff in Österreich zu intensivieren. Zentral ist dabei die 2022 vorgestellte [Wasserstoffstrategie für Österreich](#). Auch bei dieser Reform wurde der erste Meilenstein mit dem Aufbau einer nationalen Wasserstoffplattform, die als zentrale Koordinations- und Kommunikationsstelle für die Umsetzung der Wasserstoffstrategie fungiert, im Juni 2023 bereits umgesetzt. Als weiterer Meilenstein soll bis zum 1. Quartal 2024 ein Evaluierungsbericht über die Fortschritte der Strategie veröffentlicht werden. Der für das 1. Quartal 2026 vorgesehene dritte Meilenstein umfasst die Veröffentlichung des integrierten Netzinfrastrukturplanes sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Zertifizierung von Wasserstoff⁵ Richtung Klimaneutralität im Jahr 2040.

⁴ Die erste Zahlung erfolgt möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Übereinkunft zwischen EK und Mitgliedstaat, die zweite innerhalb von 12 Monaten nach dem Ratsbeschluss über den aktualisierten ARP.

⁵ Bei diesem Meilenstein wurde im Rahmen der Verhandlungen mit der EK eine Änderung vorgenommen. Das ursprüngliche REPowerEU-Kapitel sah die Veröffentlichung von Szenarien und einer Netzmodellierung für die Umstellung des Gassektors vor.



Bei den Investitionen sieht der ARP den **Ausbau von Photovoltaikanlagen** mit maximal 20 Kilowatt-Peak (kWp) mit geschätzten Kosten iHv 140,3 Mio. EUR vor. Als erster Meilenstein sollen zunächst im 4. Quartal 2023 geänderte Förderrichtlinien veröffentlicht werden, die Pauschalsätze je kWp in Abhängigkeit von der Größe der Anlagen vorsehen. Die beiden anderen Meilensteine sehen die Installation von 17.500 Projekten bis zum 4. Quartal 2024 und von 35.300 Projekten bis zum 4. Quartal 2025 vor.

Die zweite Investition betrifft die **Unterstützung des Umstiegs auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge** mit geschätzten Kosten iHv 70,0 Mio. EUR. Der Fokus liegt dabei auf schweren Nutzfahrzeugen der Klassen N2 und N3 sowie Sattelzugmaschinen, deren Anteil an emissionsfreien Modellen im Fahrzeugbestand derzeit sehr gering ist. Der erste diesbezügliche Meilenstein wurde bereits im 1. Quartal 2023 mit dem Förderaufruf für Nutzfahrzeuge der Kategorien N2 und N3 im Programm Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN) erfüllt. Als zweiter Meilenstein sollen bis zum 2. Quartal 2026 mindestens 167 schwere Nutzfahrzeuge auf emissionsfreie Modelle umgerüstet sein.



Abkürzungsverzeichnis

ARP	Aufbau- und Resilienzplan
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
kWp	Kilowatt-Peak
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität/ Recovery and Resilience Facility
u. a.	unter anderem
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
z. B.	zum Beispiel